

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2012

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 23 02 Titel 687 54 – Zahlungen an die Afrikanische Entwicklungsbank und an den Afrikanischen Entwicklungsfonds – bis zur Höhe von 6,1 Mio. Euro

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. Dezember 2012
– II D 4 – WZZ 0111/12/10003 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 23 02 Titel 687 54 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 6,1 Mio. Euro zu leisten.

Die höheren Zahlungen an die Afrikanische Entwicklungsbank und an den Afrikanischen Entwicklungsfonds ergeben sich aufgrund einer gegenüber dem Aufstellungskurs für den Bundeshaushalt 2012 ungünstigeren Wechselkursentwicklung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf einem längerfristigen internationalen Vertrag (Beitragsurkunde).

